

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

Anschrift: Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Herr Markus Hagedorn, Leiter Konzernorganisation, -revision ist für die Überwachung des Risikomanagements zuständig.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

In Vorbereitung auf die durchzuführende Risikoanalyse haben wir im August 2022 zunächst anhand der Vorjahresdaten damit begonnen, unsere Beschaffungs- und Lieferantenstruktur zu analysieren. Darauf aufbauend haben wir mittels Recherche und Auswertung geeigneter nationaler und internationaler Quellen eine umfangreiche Datenbasis zu länder- und branchenspezifischen Menschenrechts- und Umweltrisiken geschaffen, welche uns als abstrakte Bewertungsgrundlage eine fundierte Einschätzung für das Vorliegen von länder- und branchenspezifischen Risiken entlang der in §2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken ermöglicht. Aufsetzend darauf haben wir eine Methodik entwickelt, die es uns ermöglicht, Risiken bei unseren Lieferanten systematisch zu erkennen, zu erfassen, zu bewerten und zu priorisieren. Die so entwickelte Methodik haben wir nach Abschluss des Geschäftsjahres 2023 im Zeitraum Januar - April 2024 auf alle Lieferanten angewandt, bei denen wir im Berichtszeitraum Waren und/oder Dienstleistungen beschafft haben. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgte parallel dazu im gleichen Zeitraum.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse für unsere Lieferanten erfolgt mehrstufig. Am Anfang steht die Aufbereitung unserer Lieferantendaten. Hierzu haben wir alle Lieferanten, bei denen wir im Analysezeitraum 2023 Waren oder Dienstleistungen -Jahresbestellvolumen > 4000€- beschafft haben, erfasst und in Hinblick auf die Merkmale Lieferung und Leistung, Beschaffungsvolumen, Herkunft -Land- und Warengruppe analysiert und entsprechend gekennzeichnet. Weiterhin haben wir alle Lieferanten anhand der vorliegenden Warengruppen einer Branche -nach NACE- zugeordnet.

In einem ersten Schritt wurden alle Lieferanten einer abstrakten Risikoanalyse unterzogen. Dafür haben wir den aufbereiteten Lieferantenpool in Abgleich mit umfangreichen Referenzdaten gebracht. Die Referenzdaten basieren auf eigenen Quellenauswertungen zu länder- und branchenspezifischen Menschenrechts- und Umweltrisiken. Bezüglich der Länderrisiken haben wir für jedes in §2 Abs. 2 und 3 LkSG genannte Menschenrechts- und Umweltrisiko ein geeignetes Länderranking -z.B. Corruption Perceptions Index 2023, Childhood Index 2018, Global Gender Gap Index 2023, Global Right Index 2023 usw.- herangezogen und ausgewertet. Somit konnten wir jedem Land für jedes in §2 Abs. 2 und 3 LkSG aufgeführte Risiko einen spezifischen Risikowert zuordnen. Überwiegend haben wir hierzu Statistiken von renommierten internationalen Nichtregierungsorganisationen herangezogen. Wo möglich haben wir auf die Verwendung rein relativer Indizes, die keine absoluten Aussagen zulassen, verzichtet.

Bezüglich der branchenspezifischen Menschenrechts- und Umweltrisiken sind wir analog vorgegangen: Mittels Literaturlauswertung haben wir für jede Branche ermittelt, ob und wenn ja welche Menschenrechts- und Umweltrisiken gemäß §2 Abs. 2 und 3 LkSG als potenzielle Branchenrisiken zu betrachten sind. Bei der Erstellung der Datenbasis haben wir durchgehend wissenschaftliche Publikationen und Studien verwendet. Erwähnenswert ist hier vor allem eine umfangreiche Studie im Auftrag des BMAS: Forschungsbericht 543. Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, im Auftrag des BMAS, 2020.

Anhand der Zugehörigkeit zu Land und Branche können wir somit alle Lieferanten sowohl in Hinblick auf länderspezifische als auch in Hinblick auf branchenspezifische Menschenrechts- und Umweltrisiken überprüfen. Auf diese Weise erhalten wir zu jedem Lieferanten eine erste abstrakte Risikoeinschätzung.

Alle Lieferanten, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Land oder Branche eine erhöhte Risikodisposition für Menschenrechts- und Umweltverletzungen aufweisen, betrachten wir im nächsten Schritt genauer. Hier plausibilisieren wir die Auswertungsergebnisse in zweierlei Hinsicht. Zum einen überprüfen wir, ob neben dem Vorliegen eines rein länderspezifischen oder eines rein branchenspezifischen Risikos – die beide für sich genommen relativ aussageelos sind – auch ein länderspezifisches Branchenrisiko vorliegt. Zum anderen überprüfen wir die Auswertungsergebnisse anhand der uns vorliegenden Informationen zur Art der Geschäftstätigkeit unserer Lieferanten auf Plausibilität.

Für alle so ermittelten Lieferanten führen wir eine konkrete Risikoanalyse durch. Ziel dieser Risikoanalyse ist die Identifizierung weiterer Handlungsbedarfe für WSW, um auf dieser Basis wirksame Präventionsmaßnahmen für potenziell Betroffene zu entwickeln.

Dazu erfolgt einerseits ein Abgleich des abstrakt ermittelten Risikopotenzials mit den bereits bestehenden Maßnahmen unseres Unternehmens -vertragliche Verpflichtungen, Code of Conduct usw.- und andererseits mit dem Wissen, welches über den betreffenden Lieferanten vorliegt -Selbstauskünfte, Zertifizierungen, Wissen der Facheinkäufer usw.-, um auf dieser Basis eine Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos vorzunehmen.

Parallel dazu erfolgt die Identifizierung der potenziell betroffenen Personen sowie eine Einschätzung der Schadensschwere. Sofern Risiken ermittelt werden, erfolgt eine Priorisierung anhand der Kriterien „Verursachungsbeitrag“ und „Einflussvermögen“, um auf dieser Basis wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, Risiken zu minimieren und potenziell betroffene Personen zu schützen.

Grundgesamtheit für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sind alle Unternehmen, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben. In einem ersten Schritt haben wir uns der Methodik für unsere externen Lieferanten bedient. Dabei haben wir alle betreffenden Unternehmen, anhand ihrer Branchen- und Länderzugehörigkeit mit Hilfe unserer Referenzdateien auf abstrakte Risikopotenziale entlang der in §2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Menschenrechts- und Umweltrisiken überprüft. Die Ergebnisse haben wir entsprechend dem oben beschriebenen Vorgehen plausibilisiert. Im Ergebnis dieser abstrakten Risikoanalyse zeigte sich bei keinem Unternehmen ein potenziell erhöhtes Menschenrechts- und Umweltrisiko irgendeiner Art. Da wir die besondere Verantwortung für Risiken im eigenen Geschäftsbereich anerkennen, halten wir eine ausschließlich abstrakte Herangehensweise für nicht hinreichend, um dem Schutz und den Interessen potenziell betroffener Personen im eigenen Geschäftsbereich gerecht zu werden. Entsprechend haben wir außerdem eine ausführliche qualitative Analyse vorgenommen. Dazu

haben wir alle Risiken gem. §2 Abs. 2 und 3 LkSG, die aufgrund unserer Geschäftsbereiche und Tätigkeiten überhaupt hypothetisch zutreffen könnten, in den Blick genommen. Jedes dieser verbleibenden Risiken haben wir daraufhin überprüft, ob wir geeignete Maßnahmen -Festlegung von Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen, Managementsysteme, Richtlinien, Organisationsanweisungen, Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen, Gremien, Audits, Arbeitsplatzbegehungen, Maßnahmenverfolgung und Schulungen- festgelegt haben, um jedes einzelne potenzielle Risiko, wo möglich gänzlich auszuschließen oder wo dies, wie beispielsweise im Bereich der Arbeitssicherheit, nicht möglich ist, so wie weit wie möglich zu minimieren.

Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren lagen uns nicht vor.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Neben dem öffentlich zugänglichen Beschwerdeverfahren haben wir intern für alle Menschenrechts- und Umweltthemen Zuständigkeiten und Ansprechpartner festgelegt, denen eine Pflichtverletzung gemeldet werden kann. Darüber hinaus haben wir festgelegte Verfahren, wie solche Hinweise in zuständige Gremien getragen werden.

In dem besonders kritischen Bereich der Arbeitssicherheit werden sämtliche Maßnahmen zur Arbeitssicherheit wie Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorge, Schulungen, Maßnahmen aus Arbeitsplatzbegehungen unterstützt durch eine spezielle Arbeitsschutz-Software -Auditor Plus-, dokumentiert und nachverfolgt. Offene Maßnahmen werden systemseitig angemahnt und die Umsetzung durch zuständige Personen kontrolliert, um einer Verletzung bestmöglich vorzubeugen. Unsere quartalsweise erstellte Statistik zum Unfallgeschehen belegt, dass unsere Maßnahmen zum Arbeitsschutz sehr gut greifen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das Beschwerdeverfahren auf unserer Homepage gemeldet werden. Darüber hinaus gehen wir einschlägigen Pressemeldungen nach und nehmen diese als Grund eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen und weitere Informationen bei unseren Lieferanten einzuholen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Neben den Hinweisen aus Pressemitteilungen und Beschwerdeverfahren können Hinweise zu Verletzungen bei mittelbaren Lieferanten auch über die Marktkenntnis der Facheinkäufer*innen gewonnen werden.

Um auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern vorzubeugen, haben wir im Berichtszeitraum einen Code of Conduct entwickelt, der als Teil unserer Einkaufsbedingungen unsere Lieferanten dazu verpflichtet Menschenrechts- und Umweltverbote gemäß §2 Abs. 2 und 3 LkSG einzuhalten und Ihrerseits bei der Auswahl ihrer Lieferanten zu berücksichtigen.